

TE AsylGH Erkenntnis 2009/11/30 S2 302015-3/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2009

Norm

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §41 Abs3

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 41 heute
2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

S2 302.015-3/2009/4E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Schnizer-Blaschka als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.10.2009, Zahl 09 04.657-EAST Ost, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Schnizer-Blaschka als Einzelrichterin über die

Beschwerde der römisch 40 , StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.10.2009, Zahl 09 04.657-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG idF BGBl. I Nr. 29/2009 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. 1.1. Verfahren betreffend den ersten Antrag auf internationalen Schutz römisch eins. 1.1. Verfahren betreffend den ersten Antrag auf internationalen Schutz:

Die Beschwerdeführerin brachte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 16.04.2006 den ersten Antrag auf internationalen Schutz ein.

Eine EURODAC-Abfrage ergab, dass die Beschwerdeführerin am 13.12.2004 in Polen (Lublin) einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte.

Das Bundesasylamt richtete am 21.04.2006 ein Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 24.04.2006, eingelangt am selben Tag, stimmte Polen dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II-VO") ausdrücklich zu. Das Bundesasylamt richtete am 21.04.2006 ein Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 24.04.2006, eingelangt am selben Tag, stimmte Polen dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II-VO") ausdrücklich zu.

1.2. Mit dem ersten Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.05.2006, Zl. 06 04.152 - EAST Ost, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 idF als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II-VO, Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen, und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen zulässig sei. 1.2. Mit dem ersten Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.05.2006, Zl. 06 04.152 - EAST Ost, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 idF als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin II-VO, Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen, und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen zulässig sei.

1.3. Die Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 20.06.2006, Zl. 302.015-C1/E1-XIX/62/06, zugestellt am 21.06.2006, gemäß §§ 5, 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. 1.3. Die Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 20.06.2006, Zl. 302.015-C1/E1-XIX/62/06, zugestellt am 21.06.2006, gemäß Paragraphen 5, 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

1.4. Der gegen den Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 20.07.2006 gerichteten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 20.07.2006, Zl. AW 2006/20/0208, gemäß § 30 Abs. 2 VwGG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. 1.4. Der gegen den Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 20.07.2006 gerichteten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 20.07.2006, Zl. AW 2006/20/0208, gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

1.5. Das Bundesasylamt hat Polen mit Schreiben vom 21.07.2006 mitgeteilt, dass der Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei und daher die Überstellungsfrist gemäß Art. 20 Abs 1 lit. d Dublin II-VO erst mit Entscheidung über diese Beschwerde neu zu laufen beginne. 1.5. Das

Bundesasylamt hat Polen mit Schreiben vom 21.07.2006 mitgeteilt, dass der Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei und daher die Überstellungsfrist gemäß Artikel 20, Absatz eins, Litera d, Dublin II-VO erst mit Entscheidung über diese Beschwerde neu zu laufen beginne.

1.6. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.10.2008, Zl. 2007/20/0249-0253, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt

1.7. Am 15.04.2009 wurde der Gatte (XXXX) und der Sohn (XXXX) der Beschwerdeführerin nach Polen überstellt. Die Beschwerdeführerin und ihre minderjährigen Kinder XXXX und XXXX konnten nicht zeitgleich mit den übrigen Familienangehörigen überstellt werden, da diese am 15.04.2009 untertauchten. Dieser Umstand wurde mit Schreiben vom 23.04.2009 den polnischen Behörden mitgeteilt. 1.7. Am 15.04.2009 wurde der Gatte (römisch 40) und der Sohn (römisch 40) der Beschwerdeführerin nach Polen überstellt. Die Beschwerdeführerin und ihre minderjährigen Kinder römisch 40 und römisch 40 konnten nicht zeitgleich mit den übrigen Familienangehörigen überstellt werden, da diese am 15.04.2009 untertauchten. Dieser Umstand wurde mit Schreiben vom 23.04.2009 den polnischen Behörden mitgeteilt.

2. Verfahren betreffend den zweiten hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz:

2.1. Die Beschwerdeführerin brachte am 20.04.2009 den zweiten hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz ein.

2.2. Bei ihrer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 20.04.2009 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass sie seit ihrer Einreise 2006 ununterbrochen in Österreich lebe. Sie sei 2004 mit ihrer Familie über Weißrussland nach Polen gereist und danach von Warschau nach Wien geflogen. Ihr Asylantrag in Polen sei negativ beschieden worden. Sie sei ca. 16 Monate dort gewesen. Als Fluchtgrund gab sie an, dass sie wegen der Probleme ihres Gatten geflüchtet seien bzw. die ganze Familie, nämlich die mitgereisten Kinder und der Gatte, dieselben Fluchtgründe hätten (AS 7ff).

2.3. Am 05.05.2009 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (AS 41f). 2.3. Am 05.05.2009 wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (AS 41f).

2.4. Am 26.05.2009 langten diverse Befunde zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und ihres Gatten XXXX sowie ihrer Tochter XXXX, ein. Im Arztbrief des XXXX vom 06.04.2009 wurde bei der Tochter der Beschwerdeführerin als Diagnose "Muskeldystrophie, mäßig rasche klinische Progredienz, psychomotorische Entwicklungsretardierung" angeführt, wobei angemerkt wurde, dass die genaue Diagnose nach wie vor nicht gestellt sei. Fest stehe, dass es sich bei der Muskelerkrankung XXXX um eine Muskeldystrophie mit Glykolyierungsdefekten handle. Trotz einer Operation habe sich ihr Zustand nun etwas verschlechtert, sodass wiederum das Einleiten bzw. Fortsetzen von Physiotherapien empfohlen werde. Weitere neuropädiatrische Kontrollen würden einmal jährlich empfohlen, bei Problemen früher. In den klinisch psychologischen Befunden von einer Klinischen und Gesundheitspsychologin vom 17.05.2009 wird als diagnostische Schlussfolgerung bei der Beschwerdeführerin und ihrem Gatten PTBS mit depressiver Episode, angeführt. 2.4. Am 26.05.2009 langten diverse Befunde zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und ihres Gatten römisch 40 sowie ihrer Tochter römisch 40 , ein. Im Arztbrief des römisch 40 vom 06.04.2009 wurde bei der Tochter der Beschwerdeführerin als Diagnose "Muskeldystrophie, mäßig rasche klinische Progredienz, psychomotorische Entwicklungsretardierung" angeführt, wobei angemerkt wurde, dass die genaue Diagnose nach wie vor nicht gestellt sei. Fest stehe, dass es sich bei der Muskelerkrankung römisch 40 um eine Muskeldystrophie mit Glykolyierungsdefekten handle. Trotz einer Operation habe sich ihr Zustand nun etwas verschlechtert, sodass wiederum das Einleiten bzw. Fortsetzen von Physiotherapien empfohlen werde. Weitere neuropädiatrische Kontrollen würden einmal jährlich empfohlen, bei Problemen früher. In den klinisch psychologischen Befunden von einer Klinischen und Gesundheitspsychologin vom 17.05.2009 wird als diagnostische Schlussfolgerung bei der Beschwerdeführerin und ihrem Gatten PTBS mit depressiver Episode, angeführt.

2.5. Eine gutachtliche Stellungnahme im Zulassungsverfahren, die von einer Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, nach einer Untersuchung der Beschwerdeführerin am 14.07.2009 erstellt wurde, ergibt, dass bei der Beschwerdeführerin zwar eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung im Sinne einer Anpassungsstörung vorliege. Unter therapeutischen Maßnahmen wurde "Citalopram weiter wie bisher,

Kontrollen bei FA für Psychiatrie" angeführt. Im Falle einer Überstellung müsse mit deutlicher Verschlechterung gerechnet werden, wobei derzeit keine aktuelle Suizidalität bestehe (AS 135 ff).

2.6. Bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 24.09.2009 gab die Beschwerdeführerin nach erfolgter Rechtsberatung im Wesentlichen an, dass sie auch für ihre Kinder XXXX, XXXX und XXXX spreche; diese seien seit deren Geburt bei der Beschwerdeführerin und hätten selbst keine Asylgründe. Außer ihrer mitgereisten Familie habe sie einen Cousin in Österreich. Zur geplanten Überstellung nach Polen gab die Beschwerdeführerin an, sie könne nicht dorthin zurück, sie halte es dort nicht aus. Sie selbst habe keinen eigenen Fluchtgrund und aufgrund ihres Gatten ihre Heimat verlassen. Tochter XXXX brauche unbedingt eine Behandlung hier und aufgrund ihrer geistigen Behinderung eine Sonderschule. Die Rechtsberaterin stellte den Antrag auf Zulassung des Verfahrens wegen Ablaufs der 6-Monatsfrist, weil die Beschwerdeführerin beim Abschiebetermin nicht untergetaucht sei, sondern bei Verwandten auf Besuch gewesen sei. Die Beschwerdeführerin legte im Rahmen dieser Einvernahme ein Konvolut von Schreiben zum Gesundheitszustand ihrer Tochter und zur Integration ihrer Familie vor. So etwa einen Bericht der Hauptschule XXXX vom 04.12.2008 über den Schulbesuch der Söhne XXXX und XXXX, ein Schreiben des Vizebürgermeisters der XXXX an das Büro des XXXX, ein Schreiben des XXXX vom 27.11.2008, Schulnachrichten ihrer Söhne, Urkunden über Deutschsprachkurse sowie diverse andere Schreiben von Privatpersonen. Den Befund über den Kontrolltermin ihrer Tochter für nächste Woche werde sie auch vorlegen (AS 193ff).

2.6. Bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 24.09.2009 gab die Beschwerdeführerin nach erfolgter Rechtsberatung im Wesentlichen an, dass sie auch für ihre Kinder römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 spreche; diese seien seit deren Geburt bei der Beschwerdeführerin und hätten selbst keine Asylgründe. Außer ihrer mitgereisten Familie habe sie einen Cousin in Österreich. Zur geplanten Überstellung nach Polen gab die Beschwerdeführerin an, sie könne nicht dorthin zurück, sie halte es dort nicht aus. Sie selbst habe keinen eigenen Fluchtgrund und aufgrund ihres Gatten ihre Heimat verlassen. Tochter römisch 40 brauche unbedingt eine Behandlung hier und aufgrund ihrer geistigen Behinderung eine Sonderschule. Die Rechtsberaterin stellte den Antrag auf Zulassung des Verfahrens wegen Ablaufs der 6-Monatsfrist, weil die Beschwerdeführerin beim Abschiebetermin nicht untergetaucht sei, sondern bei Verwandten auf Besuch gewesen sei. Die Beschwerdeführerin legte im Rahmen dieser Einvernahme ein Konvolut von Schreiben zum Gesundheitszustand ihrer Tochter und zur Integration ihrer Familie vor. So etwa einen Bericht der Hauptschule römisch 40 vom 04.12.2008 über den Schulbesuch der Söhne römisch 40 und römisch 40 , ein Schreiben des Vizebürgermeisters der römisch 40 an das Büro des römisch 40 , ein Schreiben des römisch 40 vom 27.11.2008, Schulnachrichten ihrer Söhne, Urkunden über Deutschsprachkurse sowie diverse andere Schreiben von Privatpersonen. Den Befund über den Kontrolltermin ihrer Tochter für nächste Woche werde sie auch vorlegen (AS 193ff).

2.7. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.10.2009 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen.

2.7. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.10.2009 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen.

2.8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche am 30.10.2009 beim Asylgerichtshof einlangte (AS 339ff).

3. Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 16.11.2009, GZ:

S2 302.015-3/2009/2Z, wurde der Beschwerde gemäß § 37 Abs. 1 AsylG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. S2 302.015-3/2009/2Z, wurde der Beschwerde gemäß Paragraph 37, Absatz eins, AsylG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

4. Mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, GZ S2 302.017-3/2009/3E, wurde der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde des Gatten der Beschwerdeführerin gemäß § 41 Abs. 3 AsylG idF BGBl. I Nr. 29/2009 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

4. Mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, GZ S2 302.017-3/2009/3E, wurde der gegen

diesen Bescheid gerichteten Beschwerde des Gatten der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation. Sie stellte vor ihrer illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Polen einen Asylantrag, welcher negativ beschieden worden ist. In der Folge reiste sie gemeinsam mit ihrem Gatten und den gemeinsamen Kindern in das Bundesgebiet ein stellte den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz. Die übrigen Familienangehörigen stellten ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Gatte XXXX und Sohn XXXX der Beschwerdeführerin wurden am 15.04.2009 nach Polen überstellt, reisten in der Folge erneut ein und stellten am 20.04.2009 einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Es wird weiters festgestellt, dass das Bundesasylamt am 30.04.2009 ein Wiederaufnahmeersuchen betreffend den Gatten und Sohn der Beschwerdeführerin an Polen richtete und Polen mit Schreiben vom 05.05.2009, eingelangt am 06.05.2009, dieser Wiederaufnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II-VO ausdrücklich zustimmte, diese jedoch bisher noch nicht nach Polen überstellt wurden.1. Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation. Sie stellte vor ihrer illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Polen einen Asylantrag, welcher negativ beschieden worden ist. In der Folge reiste sie gemeinsam mit ihrem Gatten und den gemeinsamen Kindern in das Bundesgebiet ein stellte den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz. Die übrigen Familienangehörigen stellten ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Gatte römisch 40 und Sohn römisch 40 der Beschwerdeführerin wurden am 15.04.2009 nach Polen überstellt, reisten in der Folge erneut ein und stellten am 20.04.2009 einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Es wird weiters festgestellt, dass das Bundesasylamt am 30.04.2009 ein Wiederaufnahmeersuchen betreffend den Gatten und Sohn der Beschwerdeführerin an Polen richtete und Polen mit Schreiben vom 05.05.2009, eingelangt am 06.05.2009, dieser Wiederaufnahme gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin II-VO ausdrücklich zustimmte, diese jedoch bisher noch nicht nach Polen überstellt wurden.

Die Feststellungen zum Reiseweg der Beschwerdeführerin, zu ihrem Asylverfahren in Polen und ihren persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin iZm der damit im Einklang stehenden Aktenlage.

2. Mit 01.01.2006 ist das AsylG 2005,BGBl. I Nr. 100/2005, in Kraft getreten und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge idgF anzuwenden.2. Mit 01.01.2006 ist das AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in Kraft getreten und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge idgF anzuwenden.

Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach diesem Zeitpunkt gestellt (und vom Bundesasylamt nach dem 1. April 2009 entschieden), weshalb das AsylG 2005 in den maßgeblichen Bestimmungen idF BGBl. I Nr. 29/2009 zur Anwendung gelangt.Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach diesem Zeitpunkt gestellt (und vom Bundesasylamt nach dem 1. April 2009 entschieden), weshalb das AsylG 2005 in den maßgeblichen Bestimmungen in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18.2.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der § 10 Abs. 3 und Abs. 4 AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden.Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18.2.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der Paragraph 10, Absatz 3 und Absatz 4, AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden.

Gemäß § 41 Abs. 3 erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 zweiter Satz AsylG zugelassen.Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde

gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß Paragraph 41, Absatz 3, zweiter Satz AsylG zugelassen.

3. Die Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung die Ehegattin von XXXX, dessen Asylverfahren zugelassen ist. Die Familiengemeinschaft hat bereits im Herkunftsstaat bestanden. 3. Die Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung die Ehegattin von römisch 40, dessen Asylverfahren zugelassen ist. Die Familiengemeinschaft hat bereits im Herkunftsstaat bestanden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG gilt der Antrag des Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 4 AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG gilt der Antrag des Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Die Beschwerdeführerin ist als Ehegattin Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG (ua) ihres Ehegatten XXXX, die betreffenden Verfahren stellen sich daher als Familienverfahren (im Inland) gemäß § 34 AsylG dar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur - insoweit vergleichbaren - Vorgängerbestimmung (§ 10 Abs. 5 AsylG 1997) bedeutet dies jedoch, dass dann, wenn das Verfahren auch nur eines Familienangehörigen zuzulassen ist, dies auch für die Verfahren aller anderen gilt (VwGH 18.10.2005, Zl. 2005/01/0402). Die Beschwerdeführerin ist als Ehegattin Familienangehörige im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG (ua) ihres Ehegatten römisch 40, die betreffenden Verfahren stellen sich daher als Familienverfahren (im Inland) gemäß Paragraph 34, AsylG dar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur - insoweit vergleichbaren - Vorgängerbestimmung (Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 1997) bedeutet dies jedoch, dass dann, wenn das Verfahren auch nur eines Familienangehörigen zuzulassen ist, dies auch für die Verfahren aller anderen gilt (VwGH 18.10.2005, Zl. 2005/01/0402).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.4. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Schlagworte

Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at